



Satzung des SV Rotation Göritzhain e.V.

Präambel

Der SV Rotation Göritzhain e.V. handelt auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der allgemeinen Gesetze und in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der UN-Kinderrechtskonvention.

Er betrachtet alle ethischen und religiösen Auffassungen als gleichwertig, solange sie nicht den oben genannten Gesetzen und Erklärungen widersprechen. Der SV Rotation Göritzhain e.V. gibt sich nach außen tolerant und weltoffen.

In diesem Sinne gibt sich der SV Rotation Göritzhain e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name Sitz, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SV Rotation Göritzhain e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lunzenau (OT Göritzhain) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Sport der Ortschaft Göritzhain zu fördern und zu pflegen.
- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 1. die Gestaltung eines vielfältigen Sportangebotes
 2. sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Senioren
 3. sportliche Betätigung aller Mitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
- (5) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus:
 1. Ordentlichen Mitgliedern
 2. Außerordentlichen Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, unabhängig vom Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- (6) ¹Die Mitgliedschaft wird durch die Zustimmung des Vorstandes zur Beitrittserklärung erworben. ²Personen, die sich um die Förderung des Sportes besonders verdient gemacht haben, können auch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (8) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. ²Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen lassen, welche endgültig entscheidet. ³Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die in einer Beitragsordnung geregelt sind und die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
- a) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - c) die Erbringung von Arbeitsstunden

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. ²Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. ²Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist und es weiterhin mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe eines Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (5) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen sowie der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. ²Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. ²Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) ¹Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. ²Die Mitgliederversammlung wählt zwei weitere Mitglieder in den Vorstand, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 5. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 6. Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) ¹Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. ²Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmungsgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- (3) ¹Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. ²Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Lunzenau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und einer Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.